

Nr 2 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 wird nach Abs 1 eingefügt:

„(1a) Die Namen und die für die Anzeige gemäß § 3 erforderlichen Kontaktdaten der gemäß Abs 1 bestellten Ärzte sind der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 12) zu melden und überdies unter sinngemäßer Anwendung von § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 kundzumachen.“

2. § 12 Abs 1 lautet:

„(1) Die gemäß § 2 zur Totenbeschau berufenen Ärzte unterstehen hinsichtlich dieser Aufgabe der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.“

3. § 15 Abs 2 lautet:

„(2) Kommen im Einzelfall in der Rangordnung nach Abs 1 mehrere Berechtigte in Betracht, richtet sich die Art der Bestattung nach der von diesen erzielten einvernehmlichen Festlegung. Kommt ein solches Einvernehmen innerhalb von vier Tagen nach Eintritt des Todes nicht zustande oder kann die Bestattungsart sonst nicht eindeutig bestimmt werden, hat dies der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Tod erfolgte oder die Leiche aufgefunden wurde, durch einen einer Berufung nicht unterliegenden Bescheid festzustellen und die Leiche der Bestattung zuzuführen.“

4. Im § 16 Abs 2 wird im dritten Satz das Wort „Erdbestattung“ durch den Ausdruck „Feuer- oder Erdbestattung“ ersetzt.

5. § 20 Abs 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des § 19 Abs 3 bis 5 sind auf die Feuerbestattung sinngemäß anzuwenden. Bei Verstorbenen mit medizinischen Implantaten kann der Betreiber einer Feuerbestattungsanlage die Entfernung dieser Implantate veranlassen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Diese Implantatsentfernung darf nur von einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt oder von einem Arzt in einer Krankenanstalt vorgenommen werden.“

6. Im § 49 wird angefügt:

„(5) Die §§ 2 Abs 1a, 12 Abs 1, 15 Abs 2, 16 Abs 2 und 20 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes/2017 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit Entschließung des Salzburger Landtages vom 22. März 2017 (AB 223 5. Sess 15. GP) wurde die Landesregierung ersucht, im Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 den bisher noch in manchen Fällen vorgesehenen Vorrang der Erdbestattung abzuschaffen und auch in jenen Fällen, in denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die Bestattungsart zu entscheiden hat, eine Feuerbestattung zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf enthält einen entsprechenden Änderungsvorschlag (Z 3 und 4). In der Z 5 wird eine Anregung der Wirtschaftskammer Salzburg aufgegriffen, auf die bisher vorgesehenen Bestätigungen für die Entfernung von Herzschrittmachern vor der Durchführung einer Feuerbestattung zu verzichten.

Ergänzend wird im Zusammenhang mit der durch die Novelle LGBl Nr 46/2015 geschaffenen Möglichkeit der Betrauung niedergelassener Ärztinnen und Ärzte mit der Vornahme der Totenbeschau klargestellt, dass auch diese Ärztinnen und Ärzte der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden unterliegen (Z 2), denen zur Wahrnehmung der Aufsichtsmöglichkeit auch die Namen und Kontaktdaten mitzuteilen sind (Z 1). Da die gemäß § 3 des Gesetzes erforderliche Meldung von Todesfällen auch an diese Ärztinnen und Ärzte erfolgen kann, ist ergänzend eine den allgemeinen gemeinderechtlichen Vorschriften folgende Kundmachung dieser personenbezogenen Daten vorgesehen (Z 1).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG („Leichen- und Bestattungswesen“).

Gegen die Veröffentlichung bestimmter personenbezogener Daten der gemäß § 2 des Gesetzes bestellten Ärztinnen und Ärzte bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, da zum einen keine sensiblen Daten (§ 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000) betroffen sind und zum anderen die allgemeine Bekanntheit der Kontaktdaten eine wesentliche Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung der bestellten Ärztinnen und Ärzte ist und es daher ausschließlich um deren Ausübung einer öffentlichen Funktion geht (§ 8 Abs 3 Z 6 DSG 2000).

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Mehrkosten für die Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 1 und 2:

Die Novelle LGBl Nr 46/2015 hat für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, neben den Amts- bzw Sprengelärztinnen und -ärzten auch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte mit der Vornahme der Totenbeschau zu betrauen. Diese Ärztinnen und Ärzte nehmen in Erfüllung dieser Aufgabe Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung wahr und unterliegen daher ebenfalls der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden (Z 2). Um die Erfüllung dieser Aufsichtspflicht zu erleichtern und generell die gemäß § 3 des Gesetzes erforderliche Erreichbarkeit der Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen, wird im § 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 die Verpflichtung der Gemeinden ergänzt, Namen und Kontaktdaten (zB Telefonnummer der Arztpraxis) der bestellten Ärztinnen und Ärzte an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und überdies nach den allgemein für Gemeindennormen geltenden Vorschriften kundzumachen (Z 1).

Zu den Z 3 und 4:

Gemäß § 15 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 richtet sich die Art der Bestattung grundsätzlich nach dem Willen der oder des Verstorbenen. Lässt sich dieser Wille nicht feststellen, obliegt die Entscheidung bestimmten, im Gesetz näher bestimmten Angehörigen. Kann auch auf diesem Weg keine Bestattungsentscheidung getroffen werden, ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies mit Bescheid festzustellen und die Leiche der Erdbestattung zuzuführen. Ausgehend von der Tatsache, dass in ganz Österreich die Anzahl an Feuerbestattungen stetig steigt und bereits zwei Drittel der jährlich insgesamt rund 1.500 Beisetzungen im Gebiet der Stadt Salzburg derzeit Feuerbestattungen sind, hat der Salzburger Landtag die Landesregierung ersucht, auch bei dieser Entscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Feuerbestattung zu ermöglichen. Der Entwurf enthält die dafür

erforderlichen Änderungen im § 15 und auch im § 16 Gesetzes. Die letztgenannte Bestimmung regelt jene Fälle, in denen an Stelle einer Bestattung die Übergabe an ein Anatomisches Institut einer österreichischen Universität erfolgt, das in der Folge auch für die Bestattung Sorge zu tragen hat. Auch diese Bestattung durch das Institut kann in Hinkunft durch eine Feuerbestattung erfolgen.

Zu Z 5:

Von der Wirtschaftskammer Salzburg wurde mitgeteilt, dass die Entnahme eines eventuell vorhandenen Herzschrittmachers vor der Durchführung einer Feuerbestattung nicht mehr verpflichtend vorgesehen werden soll. Ein entsprechender Entnahmevermerk ist nur auf den Totenschaubefunden der im Bundesland Salzburg Verstorbenen vorhanden, diese Information fehlt regelmäßig in den Befunden der anderen Bundesländer und in den Dokumenten einer oder eines Verstorbenen aus dem Ausland. Bei modernen Kremationsanlagen stellt nach Ansicht des Betreibers des Krematoriums Salzburg die Einäscherung von Verstorbenen ohne Entnahme der Herzschrittmacher überdies weder aus betrieblicher Sicht noch aus Gründen des Umweltschutzes ein Problem dar, so dass an Stelle der bisher vorgesehenen verpflichtenden Entfernung eine Entscheidungsmöglichkeit der Inhaberin oder des Inhabers der Feuerbestattungsanlage vorgesehen werden soll, die sich auf alle medizinischen Implantate (und nicht nur auf Herzschrittmacher) bezieht. Eine allenfalls doch für erforderlich erachtete Entnahme der Implantate muss durch eine Ärztin oder einen Arzt entweder im niedergelassenen Bereich oder in einer Krankenanstalt erfolgen.

Zu Z 4:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen